zwar genüglich, dagegen fehle es im Haus an Reinlichkeit und Ordnung, was an dem Knaben täglich zu beobachten sei. Der Knabe zeige eine starke Veranlagung zum Diebstahl. Die Pflegemutter habe bei dem Lehrer Karls schon mehrmals geklagt, Karl habe ihr Geld gestohlen, frankenweise; auch zum Ankauf von Zigarren habe er meistens Geld. Der Vater arbeite tagsüber auswärts,und die Mutter sei dem verschlagenen Knaben nicht gewachsen und zeitweise zu nachsichtig. In einer amtlich festgestellten Milchfälschungsangelegenheit habe Frau Bischof zunächst gestanden, daß sie den Knaben beauftragt habe, der Verkaufsmilch Wasser beizusetzen, später aber behauptet, Karl habe es ohne Auftrag getan. Die Staatsanwaltschaft habe Mutter und Pflegesohn je zur Hälfte kostenpflichtig erklärt. B.Bischof sei auch wegen Beherbergung eines in wilder Ehe lebenden Paares vom Bezirksgericht Rorschach bestraft worden.

Unterm 10. Februar l.J. verlangte, gestützt auf diesen Rapport, das Schultheissenamt Langenargen die Wegnahme des Knaben bei seinen Pflegeeltern, behufs Unterbringung desselben im väterlichen Haushalte, eventuell werde derselbe später in einem guten Hause untergebracht.

Die Bemühungen des leiblichen Vaters, seinen Knaben zu holen, scheiterten aber zweimal am Widerstand des Pflegevaters, der sich auf den eingangs erwähnten Abtretungsschein und auf die verspätete Anzeige der Abholung des Knaben stützte, so daß schließlich polizeiliche Wegnahme des Knaben und dessen Zuführung an die leiblichen Eltern stattfand.

Gegen diese Wegnahme des Knaben rekurrierte Benedikt Bischof für sich und seine Ehefrau unterm 4. September 1916 an den Regierungsrat, mit dem Begehren, es sei die Klage der Jugendschutzkommission Rorschach an das Schultheissenamt Langenargen vom Februar 1916 als null und nichtig zu erklären. In der Begründung führt Rekurrent im wesentlichen aus: Die Jugendschutzkommission habe die ihr zustehenden Rechte überschritten und Art.78 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch verletzt. Die Gemeindebehörde Rorschacherberg habe die gesetzlichen Bestimmungen des Art.82 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch mißachtet. Rekurrent und dessen Ehefrau haben sich niemals gegen Art.283, 284, 285 Zivilgesetzbuch verfehlt.